



## **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung) der Stadt Bülach**

Erlassen vom Stadtrat am 11. Dezember 2013



Gestützt auf Art. 23 Taxiverordnung der Stadt Bülach erlässt der Stadtrat folgende Ausführungsbestimmungen:

## **I. Ausrüstung der Taxifahrzeuge**

### **Art. 1 Taxifahrzeuge**

Als Taxifahrzeuge werden nur Personenwagen zugelassen, welche im Sinne der Artikel 10, 11 und 15 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41) für den berufsmässigen Personentransport eingelöst und ausgerüstet sind.

### **Art. 2 Kennlampen**

Es dürfen nur Kennlampen verwendet werden, die den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

### **Art. 3 Taxiausweis**

Der Taxiausweis ist während der beruflichen Tätigkeit für den Fahrgast jederzeit gut sichtbar und lesbar am Armaturenbrett anzubringen.

### **Art. 4 Privatfahrten**

Wird ein Taxifahrzeug zu Privatfahrten verwendet, ist die äussere Kennzeichnung (Kennlampe) zu entfernen oder abzudecken.

### **Art. 5 Taxuhr/Einbau und Nachkontrolle**

Die Taxuhren sind von einer anerkannten Taxuhr-Montagestelle alle zwei Jahre kontrollieren zu lassen. Weitere Kontrollen durch die Stadtpolizei bleiben vorbehalten.

### **Art. 6 Tarifordnung**

Jede Taxichauffeurin/jeder Taxichauffeur hat einen gültigen Taxitarif und den neusten Stadtplan mitzuführen und diese Dokumente auf Verlangen vorzuweisen. Eine Kurzfassung des Taxitarifs ist zudem so im Wagen anzubringen, dass er von den Fahrgästen jederzeit gelesen werden kann.



## **II. Taxistandplätze**

### **Art. 7 Standplatzordnung**

<sup>1</sup> Taxifahrzeuge dürfen auf den Standplätzen nur zum Abwarten von Fahrgastaufträgen (in der Reihenfolge der Ankunft) aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Das Parkieren von Taxifahrzeugen auf öffentlichen Taxistandplätzen ist untersagt.

<sup>3</sup> Die Fahrgäste sind in der Wahl des Taxifahrzeuges frei.

## **III. Meldepflicht**

### **Art. 8 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche eine Änderung des Führer- oder des Fahrzeugausweises nötig machen.

<sup>2</sup> Sie haben der Stadtpolizei ferner innert 14 Tagen Ein- oder Austritte von Angehörigen ihres Fahrpersonals zu melden.

<sup>3</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen haben die vorübergehende Ausser- sowie Wiederinbetriebsetzung von Taxifahrzeugen innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

## **IV. Binnenmarkt**

### **Art. 9 Bewilligungsfreie Taxidienstleistungen**

<sup>1</sup> Ein ortsfremder Taxidienst, der an seinem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringt, hat das Recht, nach Massgabe und unter Mitführung der am Herkunftsort ausgestellten Bewilligung;

a) Kundinnen und Kunden nach Bülach zu transportieren und auf der direkten Rückfahrt eine neue Kundin oder einen neuen Kunden mit Zielort ausserhalb von Bülach mitzunehmen;

b) Kundinnen und Kunden auf Bestellung oder Vermittlung hin in Bülach abzuholen und an einen beliebigen Ort zu transportieren.



<sup>2</sup> Für alle anderen Taxidienstleistungen wird ein Bülacher Taxiausweis und eine Bülacher Taxibetriebsbewilligung benötigt.

#### **Art. 10 Zusatzbewilligungsverfahren**

Ein ortsfremder Taxidienst kann beim Vorhandensein einer gültigen Bewilligung seines Herkunftsortes gemäss Art. 3 Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) eine Zusatzbewilligung für die Stadt Bülach beantragen. Dabei wird die Bewilligung des Herkunftsortes einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen. Je nach Umfang der Bewilligung des Herkunftsortes hat der ortsfremde Taxidienst das Bülacher Bewilligungsverfahren ganz oder teilweise zu durchlaufen.

### **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden nach Massgabe der Strafbestimmungen der Polizeiverordnung (PoIVO) der Stadt Bülach bestraft. Die Ergreifung administrativer Massnahmen gemäss Taxiverordnung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Februar 2014 in Kraft und diejenigen vom 10. Juli 1991 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.